Der Wahlleiter

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat, in den Fakultätsräten sowie der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im studentischen Parlament

An der Hochschule Landshut sind gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG), in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG) und im studentischen Parlament (§ 51 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut – GO) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl neu zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 3, 4 BayHSchWO).

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden beginnt am 01. Oktober 2020; sie endet am 30. September 2021.

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule Landshut, das der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am

Mittwoch, 10. Juni 2020

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der / die Wahlberechtigte ausüben, der / die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 BayHSchWO); für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

Wahlbenachrichtigung

Jeder / jede Wahlberechtigte, der / die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; diese wird am **Freitag, 05. Juni 2020** per Email an die Hochschulemailadresse versendet. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Anforderung von Briefwahlunterlagen beigefügt, der an das Wahlamt zu senden ist. **Die Briefwahlunterlagen können unter Berücksichtigung der Pandemiesituation auch formlos direkt über hochschulwahl@haw-landshut.de unter Angabe der aktuellen Adresse angefordert werden.** Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe und für welche Kollegialorgane das Mitglied wahlberechtigt ist.

Wählerverzeichnis

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt im Wahlamt (Raum N0.09) in der Zeit von

Donnerstag, 04. Juni 2020 einschließlich Mittwoch, 10. Juni 2020

aus und kann dort aufgrund der jetzigen Situation

werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

nur nach Terminabstimmung (per Mail unter hochschulwahl@haw-landshut.de) mit dem Wahlamt eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der / die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder / jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am

Freitag, 12. Juni 2020

schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreter

Unbeschadet Art. 40 Abs. 1 BayHSchG ist folgende Anzahl von Vertretern aus der jeweiligen Gruppe zu wählen:

Gruppe	Senat	Fakultätsräte	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im studentischen Parlament
Anzahl der Studierenden § 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchWO	2	je 2	12

*) soweit der Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter/ Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Organs

Nach Art. 40 Abs. 1 BayHSchG sind Gremien auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind.

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom

Mittwoch, 27. Mai 2020 bis Dienstag, 09. Juni 2020, 16:00 Uhr

Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsrat, Studentisches Parlament) beim Wahlamt der Hochschule Landshut einzureichen.

Wahlamt: Am Lurzenhof 1, 84032 Landshut, Raum N0.09

Formblätter für Wahlvorschläge sind beim Wahlamt und bei den Fakultätssprechern erhältlich. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, **sind ungültig**. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **Dienstag, 23. Juni 2020**, durch Aushang in und auf der Homepage der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84032 Landshut, bekanntgegeben.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe getrennt einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Vorschlagenden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein:

- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** im **Senat** müssen von mindestens **zehn** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** in den **Fakultätsräten** müssen von mindestens **fünf** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** der weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Parlament müssen von mindesten **zehn** wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, genügt die Unterzeichnung durch **einen** Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 4 Satz 3 BayHSchWO). Bei den Hochschulwahlen 2019 gehörten keiner Gruppe der Studierenden weniger als 20 Wahlberechtigte an.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung des Wahlvorschlages aus. **Dies gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden müssen bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät angeben, der sie angehören; der Studiengang kann zusätzlich genannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher / welche der Unterzeichner / Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt der / die Vorschlagende als berechtigt, der / die an der ersten Stelle unterzeichnet hat.

Aufgrund der besonderen Situation besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die Unterschriften für die Wahlvorschläge per Scan einzuholen und auch die Wahlvorschläge per Scan dem Wahlamt unter hochschulwahl@haw-landshut.de zukommen zu lassen.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Die Zahl der Kandidaten / Kandidatinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens **das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter** betragen (§ 58 Abs. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO). Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte erhöht sich die Zahl auf 14, in der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen auf 16, da dies dem Zweifachen der Zahl der den Fachschaftsvertretungen höchstens angehörenden Studierendenvertreter entspricht (§ 54 Abs. 2, 58 Abs. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchWO).

Damit ergeben sich für die Zahl der Bewerber eines **Wahlvorschlages folgende Höchstzahlen:**

Gruppe	Senat	Fakultätsrat	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im studentischer Parlament
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der Studierenden	6	je 14 Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 16	36

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Dabei sind Familienname, Vorname, die Fakultät, der der Bewerber/ die Bewerberin angehört, sowie der Studiengang, in dem der Bewerber/ die Bewerberin immatrikuliert ist, anzugeben. Soweit es zur Unterscheidung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung (Kennwort) gegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung** der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Formblatt hierfür ist im Wahlamt (N0.09) erhältlich. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** aufgeführt werden. Ein Bewerber / eine Bewerberin, der / die auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit seinem / ihrem Einverständnis aufgeführt wird, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahltermin und Briefwahl

Die Hochschulwahl wird am 09. Juli 2020 auf Grund der Corona-Pandemie gemäß § 4 Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausschließlich als **Briefwahl** durchgeführt.

Fristen für die Beantragung der Briefwahl:

Mittwoch, 24. Juni 2020 bis 16:00 Uhr: Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen

Mittwoch, 01. Juli 2020 bis 16:00 Uhr: persönliche Aushändigung der Briefwahlunterlagen **nach Terminabstimmung (per Mail unter hochschulwahl@haw-landshut.de) mit dem Wahlamt**

Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter spätestens am

Donnerstag, 09. Juli 2020, 16:00 Uhr

zugegangen sein. Wahlbriefe, die dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehen, gelten nicht als Stimmabgabe.

Sonstiges

Ein Text der Wahlordnung liegt im Wahlamt der Hochschule Landshut, Zimmer N0.09, zur Einsicht aus.

Auskünfte in allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84032 Landshut, Raum N0.09, Telefon 0871 – 506 109

Landshut, 20. Mai 2020

Der Wahlleiter

Kanzler

Aushang am 20.05.2020

Abnahme am .....